

✓

BUNDESGERICHTSHOF 2009 080

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 55/69

URTEIL

Verkündet am

3. November 1969
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Angestellten Eva F [REDACTED] in Be[REDACTED]/
Ra[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten,
Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Elfriede F a [REDACTED], geb. Sch[REDACTED],
in B[REDACTED] Kr[REDACTED], Ma[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin,
Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 1. Februar 1967 in Ziffer I 1 dahin abge-
ändert, daß die Beklagte an die Klägerin
14.247,13 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Novem-
ber 1961 zu zahlen hat.

Im übrigen werden die Revisionen beider Parteien
zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
die Klägerin 3/4, die Beklagte 1/4.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Witwe und Alleinerbin des
am ■. ■ 1962 verstorbenen Kaufmannes Willy Fa■.
Der Erblasser war Prokurist der Firma S■-Werke
GmbH in B■ Kr■. Die Klägerin war von 1952
bis Februar 1959 Angestellte der Firma. Zwischen
beiden entwickelte sich ein Liebesverhältnis, das

- 3 -

spätestens seit 1957 zu intimen Beziehungen führte. Die Klägerin bezog in B. Kr. eine Drei-Zimmer-Wohnung, in der Fa. sie häufig besuchte. Er machte ihr Geschenke, beide unternahmen gemeinsame Reisen.

Im Jahre 1959 erstrebte Fa. die Scheidung seiner Ehe. Seine Klage wurde durch Urteil des Landgerichts B. Kr. vom 27. April 1960 abgewiesen. Das Urteil wurde rechtskräftig. In den Gründen ist ausgeführt, selbst wenn der Beklagten Eheverfehlungen vorzuwerfen sein sollten, stehe dem Scheidungsbegehren § 43 Satz 2 des Ehegesetzes entgegen, weil Fa. selbst seit Jahren ein ehebrecherisches Verhältnis zu der (jetzigen) Klägerin unterhalte; Fa. strebe offensichtlich wegen dieses Verhältnisses die Lösung der Ehe an. Fa. führte auch in der Folge mit seiner Ehefrau einen gemeinsamen Haushalt. Diese bewilligte unter dem 14. Mai 1960 die Eintragung eines Grundpfandrechts von 25.000 DM auf ihrem Grundbesitz zur Sicherung eines von ihm aufgenommenen Bankkredits.

Mit der Klage hat die Klägerin zunächst 1.200 DM als sogenannte "garantierte Zinsbeträge" für zwei Monate aus einem mit Fa. geschlossenen "Darlehensvertrag" gefordert.

Damit hat es folgende Bewandtnis: Ende 1957 übernahm die Firma E. in N.-O. Einfuhr und Vertrieb eines amerikanischen Orangensaftes, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



als tiefgekühltes Konzentrat eingeführt und in verdünntem Zustand unter dem Namen "Hohes O" in der Bundesrepublik in den Verkehr gebracht wurde. Fa [REDACTED], der in seiner Eigenschaft als Prokurist der Firma S [REDACTED]-Werke mit den Vertretern des amerikanischen Unternehmens in Berührung gekommen war, beteiligte sich an der am 1. Februar 1958 in La [REDACTED] (P [REDACTED]) gegründeten Kommanditgesellschaft Sp [REDACTED] & Co., die den Vertrieb des Getränkes in Rheinland-Pfalz übernahm. Seine Beteiligung lief den Interessen seiner Arbeitgeberin zuwider, weil sie geeignet war, deren Kunden zu verärgern, und mußte daher geheimgehalten werden. Komplementär der Kommanditgesellschaft war der Kaufmann Hans Sp [REDACTED], Kommanditist ein Neffe Fa [REDACTED], Werner M [REDACTED], der nach einem "Treuhandvertrag" vom 18. Februar 1958 die Kommanditeinlage Fa [REDACTED] "hielt".

Am 5. Juli 1958 schloß Fa [REDACTED] mit der Klägerin einen "Vertrag über eine stille Gesellschaft" (UR Nr. [REDACTED]/58 des Notars Dr. W [REDACTED] in Os [REDACTED]), in dem auf den "Treuhandvertrag" Bezug genommen und bestimmt ist, daß die Klägerin mit einem Betrag von 32.500 DM als stille Gesellschafterin an dem Kommanditanteil des Treugebers Fa [REDACTED] beteiligt werde. Es heißt weiter:

"Die Einlage von Fräulein F [REDACTED] ist erbracht".

Durch einen Vertrag vom [REDACTED] 1959 wandelten Sp[REDACTED], M[REDACTED] und Fa[REDACTED] die Kommanditgesellschaft Sp[REDACTED] & Co. in eine offene Handelsgesellschaft gleichen Namens um (UR Nr. [REDACTED]/59 des Notars Dr. W[REDACTED]). Persönlich haftender Gesellschafter sollten Hans Sp[REDACTED] und Werner M[REDACTED] mit Kapitalanteilen von 200.000 DM und 50.000 DM, stiller Gesellschafter Fa[REDACTED] mit einem Kapitalanteil von 100.000 DM sein. Die Einlagen wurden als geleistet bezeichnet.

Am [REDACTED] 1960 hoben Fa[REDACTED] und die Klägerin in einem neuen Verträge (UR Nr. [REDACTED]/60 des Notars Dr. W[REDACTED]) den Vertrag vom 5. Juli 1958 auf und bestimmten unter Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag vom [REDACTED] 1959 in § 1:

"Fräulein F[REDACTED] ist an der Einlage von Herrn Fa[REDACTED] mit einem Darlehen von 50.000 DM beteiligt. Dieses Darlehen ist in Höhe von 32.500 DM erbracht. Der Restbetrag von 17.500 DM ist noch in der nachstehend bezeichneten Weise zu leisten."

Des weiteren enthält der Vertrag Bestimmungen über die Beteiligung der Klägerin am Gewinn und Verlust, Verwendung des Gewinns, Beschränkungen des Kündigungsrechts zu Gunsten der Klägerin und über die Rückzahlung des Darlehens im Falle des Ausscheidens Fa[REDACTED] oder seiner Erben aus der Gesellschaft.

Durch Vertrag vom [REDACTED]. [REDACTED] 1961 (UR Nr. [REDACTED]/61 des Notars Dr. W[REDACTED]) wurden diese Vereinbarungen neugefaßt und die Beteiligung der Klägerin am Verlust ausgeschlossen.

In einem Schreiben an die Klägerin vom 27. Oktober 1961 erklärte sodann Fa[REDACTED] u.a. folgendes:

"Unter Bezugnahme auf den vorstehend erwähnten Vertrag (vom [REDACTED]. [REDACTED] 1960) bestätige ich Ihnen hiermit, daß der Restbetrag von

DM 14.247,13

..... inzwischen von Ihnen bezahlt wurde. Das Darlehen ist somit in der vollen Höhe von DM 50.000 erbracht. Der § 2 des vorstehend erwähnten Vertrages lautete bislang wie folgt:

"Das Darlehen von nom. DM 50.000 wird ab 1. Januar 1959 jeweils mit dem Zinssatz verzinst, der dem Gewinnsatz des stillen Geschäftsanteiles von Herrn Fa[REDACTED] entspricht.

.....
.....

Dieser § 2 wird hiermit wie folgt ergänzt und ist somit für beide Teile bindend:

1. Sie erhalten von mir oder meinen Erben einen garantierten Zinsbetrag pro Jahr in Höhe von 7.200 DM. Es werden Ihnen am Ersten eines jeden Monats DM 600 ausgezahlt. Unter einem "garantierten Zinsbetrag" verstehe ich, daß Sie diesen Betrag auch dann erhalten, wenn der Gewinn gemäß Bilanz der Firma "Sp[REDACTED] & Co." nicht so hoch sein sollte.
2. Diese Zusatzvereinbarung soll so lange Gültigkeit haben, wie Sie nicht verheiratet sind.

3. Nach einer Verheiratung tritt wieder der § 2 U.R. Nr. [REDACTED]/61 in Kraft.
4. Sollte die Bilanz aber einen höheren Ertrag bringen, dann wird Ihnen die Differenz zwischen 7.200 DM und dem wirklichen Ertrag drei Monate, nachdem die Bilanz erstellt ist, von Fall zu Fall und von Jahr zu Jahr zusätzlich ausbezahlt.

Ich schicke Ihnen diesen Brief in doppelter Ausfertigung und bitte Sie, mir die Zweitschrift mit Ihrer Unterschrift versehen, zurückzusenden."

Die Klägerin hat unter diesem Schreiben vermerkt:

"Mit den vorstehenden Vereinbarungen bin ich einverstanden."

Bei einer Anhörung im ersten Rechtszug hat die Klägerin eingeräumt, daß sie entgegen dem Wortlaut der Verträge die Einlage von 32.500 DM nicht erbracht hat.

Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung der "garantierten Zinsbeträge" für Juli und August 1962 verlangt.

Zur Begründung ihrer Klage hat sie vorgetragen: Sie sei es gewesen, die Fa [REDACTED] im Jahre 1958 dazu bestimmt habe, sich an der Firma Sp [REDACTED] & Co. zu beteiligen. Ihre im Lauf der Zeit enger gewordene persönliche Bindung an Fa [REDACTED] habe es mit sich gebracht, daß sie auch in dessen geschäftliche Angelegenheiten Einblick bekommen und daß sich Fa [REDACTED]

ihres Rates bedient habe. Sie habe erkannt, welche Möglichkeiten sich Fa[REDACTED] bei einer Beteiligung am Vertriebe des Fruchtsaftgetränkes geboten hätten. Fa[REDACTED] sei aber zunächst nicht geneigt gewesen, sich einzuschalten, weil eine solche Beteiligung den Interessen seiner Firma zuwiderlaufen konnte. Nachdem sie aber ihre Gedanken entwickelt und herausgestellt habe, daß er persönlich und nach außen nicht in Erscheinung zu treten brauche, habe er sich schließlich für ihr Projekt erwärmt. Die Beklagte verdanke es daher ihr, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes Erbin eines beträchtlichen Vermögens geworden sei. Die wirtschaftliche Entwicklung der Firma Sp[REDACTED] & Co. sei äußerst günstig gewesen und es sei nicht zu bezweifeln, daß diese Entwicklung auch in Zukunft anhalte. Sie habe sich, so hat die Klägerin ferner behauptet, nach Eintritt Fa[REDACTED] in das Unternehmen für ihn und die Firma Sp[REDACTED] & Co. vielfach nützlich gemacht. Sie habe für Fa[REDACTED] Schreibarbeiten erledigt, ihn auf seinen Geschäftsreisen begleitet, häufig seinen Wagen gesteuert und außerdem in der Werbung für die Firma Sp[REDACTED] & Co. mitgearbeitet.

Die ersten 32.500 DM ihres "Darlehens" seien von ihr zwar nicht bar erbracht worden, sondern stellten eine Zuwendung Fa[REDACTED] dar. Der von ihr zu leistende Restbetrag sei dann gemäß dem § 2 der Verträge vom [REDACTED] 1960 und [REDACTED] 1961 auf

14.247,13 DM zurückgegangen. Diese Summe habe sie Fa. [REDACTED] im Oktober 1961 in bar gegeben. Das Geld habe sie sich von ihrer Schwester Ingeborg F. [REDACTED] geliehen, die ihrerseits wiederum den Zeugen Th. [REDACTED] um ein entsprechendes Darlehen gebeten habe.

Unter diesen Umständen könnten die Verträge und die in ihnen eingeräumte Beteiligung an den Erträgen der Firma Sp. [REDACTED] & Co. nicht als unentgeltliche Zuwendung angesehen werden. Fa. [REDACTED] habe mit ihnen vielmehr ihre Mitarbeit und auch ihre geldlichen Zuwendungen entgolten wollen.

Die Klägerin hat ferner die Ansicht vertreten, ihr stünden Ansprüche aus zwei Lebensversicherungsverträgen zu, die Fa. [REDACTED] zu ihren Gunsten bei der Ha. [REDACTED]-Ma. [REDACTED] Lebensversicherungs AG in Höhe von insgesamt 19.658,60 DM abgeschlossen hatte. Der Versicherer hat die Auszahlung dieses Betrages an die Klägerin abgelehnt und ihn bei dem Amtsgericht Ha. [REDACTED] hinterlegt.

Schließlich hat die Klägerin Anspruch auf Übertragung eines Bauplatzes in No. [REDACTED] im Werte von ca. 7.000 DM erhoben, weil Fa. [REDACTED] ihr dieses Grundstück am [REDACTED] 1962 auf der Rückseite eines Lichtbildes, das Fa. [REDACTED] und die Klägerin zeigt, vermacht habe.

Die Klägerin hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1.200 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Klägerin auch über den eingeklagten Betrag von 1.200 DM hinaus keine weiteren garantierten Zinsbeträge von je 600 DM monatlich ab September 1962 zustehen, weiter die Klägerin zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß der beim Amtsgericht Ha[REDACTED] hinterlegte Betrag von 19.658,60 DM nebst Zinsen an die Beklagte ausgezahlt wird, sowie festzustellen, daß das Testament vom [REDACTED] 1962 nichtig ist.

Die Beklagte hat behauptet, alle Zuwendungen ihres verstorbenen Mannes an die Klägerin seien nicht Entgelt für irgendwelche wirtschaftlichen Leistungen, sondern Belohnung für die geschlechtliche Hingabe. Die Klägerin habe weder bei Gründung der Firma Sp[REDACTED] & Co. noch später irgendwelche Leistungen von nennenswerter Bedeutung für das Unternehmen oder ihren Ehemann erbracht. Die Beteiligung ihres Mannes an der Firma beruhe ausschließlich auf dessen Initiative. Die angebliche Tätigkeit der Klägerin für die Firma habe sich auf das Schreiben einiger Adressen beschränkt. Den Betrag von 14.247,13 DM habe die Klägerin nicht geleistet. Auch insoweit liege eine verschleierte Zuwendung ihres Ehemannes vor, der auch im übrigen hohe Zuwendungen an die Klägerin gemacht habe. Die Zuwendung des Gesellschaftsanteils und der garantierten Zinsbeträge sowie der Lebensversicherungen und des Bauplatzes sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Weiter hat die Beklagte vorgetragen, ihr Ehemann habe ihr bereits am 14. Mai 1960, also vor Festlegung der sogenannten garantierten Zinsbeträge im Schreiben vom 27. Oktober 1961, in einem durch Notar R. in B. Kr. (UR /60) beglaubigten Vertrage alle Ansprüche aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter der Firma Sp. und Co. in Höhe von 100.000 DM abgetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin den Zahlungsantrag aufrecht erhalten und hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin für die Zeit ab September 1962 der Höhe nach durch das Gericht zu schätzende, der Einlage entsprechende Gewinnanteile an der Firma Sp. & Co. oHG zu zahlen, höchstens jedoch 7.200 DM jährlich, äußerst hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.247,13 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. November 1961 zu zahlen. Ferner hat sie beantragt, die Widerklage abzuweisen, soweit diese die Gewinnanteile und die hinterlegten Lebensversicherungssummen betrifft.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 14.247,13 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 11. Juli 1964 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision beantragt die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu zahlen

- a) 500 DM nobst Zinsen,
- b) die einer Einlage von 30.000 DM entsprechenden Gewinnanteile an der Firma Sp[REDACTED] & Co. oHG für die Zeit seit 1. September 1962, soweit die Beklagte nicht bereits zur Zahlung von 10 % Zinsen auf DM 14.247,13 seit dem 11. Juli 1964 verurteilt ist, mindestens aber einschließlich der soeben genannten Zinsen DM 2.000 jährlich bis zur Auszahlung von DM 30.000 an die Klägerin,
- c) die Widerklage insoweit abzuweisen, als sie die mit dem Revisionsantrag zu a) und b) verlangten Zinsbeträge betrifft, und als sie eine Einwilligung der Klägerin in die Auszahlung eines hinterlegten Betrages von DM 19.658,60 nebst Zinsen verlangt.

Hilfsweise hat die Klägerin beantragt, ihr die Zinsen (10 %) aus dem Betrage von 14.247,13 DM ab 1. November 1961 zuzusprechen.

Mit ihrer Anschlußrevision erstrebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage. Beide Parteien bitten, das Rechtsmittel der Gegnerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht die Zuwendung des Geschäftsanteils und der garantierten Zinsbeträge sowie der Lebensversicherungssummen an die Klägerin als nichtig an, weil für diese Zuwendungen die erotischen Beziehungen Fa[REDACTED] zu der Klägerin bestimmend gewesen seien (§ 138 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zum Landgericht hält es jedoch für erwiesen, daß die Klägerin an Fa[REDACTED] 14.247,13 DM gezahlt hat. Die Angriffe gegen das Berufungsurteil bleiben im wesentlichen ohne Erfolg.

A.

Zur Revision der Klägerin.

I. 1. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Zuwendung des Geschäftsanteils habe ihren Grund in den erotischen Beziehungen Fa[REDACTED] zur Klägerin, beruht nicht auf verfahrensrechtlichen Fehlern, insbesondere nicht auf einer Verkennung der Beweislast. Das Berufungsgericht geht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und schon des Reichsgerichts aus. Danach laufen Zuwendungen, mit denen ein verheirateter Mann eine Frau für den mit ihr gepflogenen ehebrecherischen Verkehr belohnen oder zur Fortsetzung solchen Verkehrs bestimmen will, den guten Sitten zuwider; nicht in jedem Falle sind aber die Zuwendungen,

auch wenn zwischen dem Mann und der Frau ein eheliches Verhältniß bestand, als ungültig angesehen worden. Ihre Gültigkeit ist ganz oder teilweise bejaht worden, wenn der Mann sich nicht ausschließlich durch seine erotischen Beziehungen zu der Bedachten hatte leiten lassen, sondern für ihn in erster Linie oder doch maßgeblich neben diesen Beziehungen auch andere achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zuwendung nach Beweggrund, Inhalt und Zweck unsittlich sei, müssen alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Gesamtbild; allgemein gültige Regeln gibt es nicht (BGH LM § 138 [Üa] Nr. 14 = NJW 1964, 764 m.w.N.; BGHZ 52, 17, 20). Zu den Umständen, die ins Gewicht fallen können, gehört insbesondere auch die Höhe der Zuwendungen. Ohne Bedeutung ist es, daß die angeführte Rechtsprechung sich in erster Linie mit letztwilligen Zuwendungen befaßt; für Zuwendungen unter Lebenden gilt nichts grundsätzlich anderes.

Was die Darlegungs- und Beweislast angeht, so trifft sie nach allgemeinen Regeln denjenigen, der die Nichtigkeit einer Zuwendung geltend macht, Er hat die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich die Rechtsfolge der Nichtigkeit ergibt, insbesondere das Bestehen sittlich zu mißbilligender erotischer Beziehungen, aber auch deren Ursächlichkeit für die Zuwendung. Allerdings ergibt sich eine Besonderheit aus folgendem: Es handelt sich bei dem Be-

weggrund, der zur Zuwendung geführt hat, um eine innere Tatsache, die sich unmittelbarer äußerer Wahrnehmung entzieht und die sich nur durch Rückschlüsse aus äußeren Tatsachen, insbesondere Handlungen und Äußerungen der Beteiligten, feststellen läßt. Diese Rückschlüsse sind vielfach nur mit Hilfe von Erfahrungssätzen möglich. Auch im Bereich menschlichen Verhaltens ist die Anwendung von Erfahrungssätzen nicht ausgeschlossen, vielmehr in weitem Umfang erforderlich. Dem entspricht es, daß nach ständiger Rechtsprechung der Beweis des ersten Anscheins nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil willkürliches menschliches Verhalten in Mitte liegt; so wird z.B. der Anscheinsbeweis zugelassen, wenn es um die Frage geht, ob eine Gesundheitsschädigung durch unrichtige ärztliche Maßnahmen verursacht worden ist (BGH LM § 286 [C] ZPO Nr. 25, 26), oder um die Frage, ob ein nüchterner Mensch eine Gefahr hätte vermeiden können, der ein Betrunkener zum Opfer gefallen ist (LM Nr. 29 aaO). Soweit es sich allerdings um atypische Geschehensabläufe handelt, insbesondere um den individuellen Willensentschluß, den ein Mensch in einer besonderen Lage faßt und der entscheidend von der Veranlagung und Auffassung dieses Menschen abhängt, ist für den Beweis des ersten Anscheins kein Raum (BGH WM 1958, 991; MDR 1960, 660; LM § 286 [C] ZPO Nr. 11). Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß insbesondere erhebliche Vermögenszuwendungen, die ein Mann einer Frau macht, mit der er in ehebrecherischen Liebesbeziehungen steht,

vor allem dann, wenn die Frau erheblich jünger ist, wie hier, ihren entscheidenden Beweggrund in diesen Liebesbeziehungen haben. Stehen solche Beziehungen fest und hat der Mann der Geliebten bedeutende Vermögenswerte zugewendet, so gestatten es daher diese äußeren Tatsachen, aufgrund der Lebenserfahrung auf die innere Tatsache zu schließen, die Beziehungen seien der Beweggrund der Zuwendung, vorausgesetzt, daß nicht andere Tatsachen einem solchen Schluß entgegenstehen. Wenn das Berufungsgericht aus den tatsächlichen Umständen des vorliegenden Falles, insbesondere aus der Dauer und Intensität der Beziehungen zwischen Fa. [REDACTED] und der Klägerin und aus der Zuwendung so hoher Vermögenswerte wie des Geschäftsanteils von 50.000 DM, eines Beuplatzes und hoher Bezugsrechte aus Lebensversicherungen bei angespannter Finanzlage Fa. [REDACTED] geschlossen hat, Beweggrund der Zuwendungen seien die Liebesbeziehungen gewesen, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sache der Klägerin wäre es gewesen, solche Umstände zu behaupten und zu beweisen, die auf einen anderen Beweggrund des Erblassers schließen lassen. Einen solchen Beweis hält das Berufungsgericht nicht für geführt. Es bedarf keiner Prüfung, ob es an die Beweislast der Klägerin zu hohe Anforderungen mit der Erwägung gestellt hat, der Klägerin obliege der Nachweis, daß die ihr vom Erblasser zugewandten Vermögensanteile nicht als Entgelt für ihre geschlechtliche Hingabe gedacht gewesen, sondern aus anderen achtbaren Gründen erfolgt seien; da die Klägerin

bereits den ihr auf jeden Fall obliegenden Beweis nicht erbracht hat, kommt es hierauf nicht an.

2. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision meint, die Frage ungeprüft gelassen, ob die Zuwendungen des Erblassers wenigstens zum Teil das Entgelt für Leistungen der Klägerin darstellen, sondern diese Frage erörtert und verneint. Dabei bezieht es sich in zulässiger Weise auf die einschlägigen Ausführungen des landgerichtlichen Urteils und ergänzt sie durch weitere Darlegungen. Es stellt fest, daß die Klägerin für die Firma Sp[REDACTED] & Co. eine geringfügige, im wesentlichen mechanische Tätigkeit bei der Werbung entfaltet habe. Es geht dabei offensichtlich von den Aussagen der Zeuginnen No[REDACTED] und Gü[REDACTED] aus, die das in Bezug genommene Landgerichtsurteil ausdrücklich erwähnt. Die Rüge, das Berufungsgericht habe diese Aussagen nicht beachtet, ist daher unbegründet. Daß es unter Berücksichtigung anderer Umstände, insbesondere der Aussage des Zeugen Sp[REDACTED], die Mitarbeit der Klägerin nicht als wesentlich erachtet, liegt im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden Tatsachenwürdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Schreibarbeiten, die die Klägerin für den Erblasser geleistet hat, sind vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Weiterhin unterstellt das Berufungsgericht, daß die Klägerin den damals noch zögernden Ehemann der Beklagten veranlaßt habe, sich an der Firma Sp[REDACTED]

& Co. zu beteiligen. Es verweist dabei auf die Aussagen der Zeugen Ingeborg F. [REDACTED] und Th. [REDACTED], nach denen F. [REDACTED] entsprechende Andeutungen gemacht hat. Die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe diese und andere, Ähnliches bekundende Aussagen nicht beachtet und sei weiteren einschlägigen Beweisangeboten nicht nachgegangen, geht daher ins Leere.

3. Die Feststellung, ob im Einzelfall eine Zuwendung auf sittlich zu mißbilligenden oder anderen, achtenswerten Beweggründen beruht, ist Tatfrage und vom Revisionsrichter nur daraufhin nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist und nicht gegen Verfahrensregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen hat. Solche Fehler vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung der Dienste gewürdigt, die die Klägerin Fa. [REDACTED] geleistet hat und insbesondere auch ihren Einfluß darauf, daß dieser sich an der Firma Sp. [REDACTED] & Co. beteiligt hat. Es hat nicht verkannt, daß eine Zuwendung teilweise gültig sein kann, wenn sie neben den zu mißbilligenden auch auf achtenswerten Beweggründen beruht. Seine Feststellung, auch die "unternehmerische Leistung" der Klägerin sei nicht der Beweggrund des Erblässers für seine Zuwendungen gewesen, vielmehr die Absicht, sie an sich zu binden und sie für ihre Bereitschaft zu entlohnern, das Verhältnis mit ihm fortzusetzen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Feststellung trägt das Ergebnis, daß die im Schreiben

vom 27. Oktober 1961 niedergelegte Vereinbarung über die sogenannten garantierten Zinsbeträge in Höhe von 600 DM monatlich eine sittenwidrige und daher nach § 138 BGB nichtige Zuwendung darstellt, aus der die Klägerin keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten kann.

Ohne Erfolg meint die Revision demgegenüber, bei der gebotenen Berücksichtigung aller Umstände hätte geprüft werden müssen, ob und welche Auswirkungen die Beziehungen zwischen Fa. [REDACTED] und der Klägerin hatten, wem insbesondere eine Schuld an der Zerrüttung der Ehe Fa. [REDACTED] beizumessen war und ob und in welchem Umfang der Beklagten als der ehemaligen Ehefrau die Belassung einer Zuwendung an die Klägerin noch zuzumuten war; das Berufungsgericht habe die über den Ehescheidungsstreit hinaus geltend gemachten Verfehlungen der Beklagten nicht geprüft und die für weitere Verfehlungen angebotenen Beweise irrig nicht erhoben. Das Berufungsgericht macht sich die vom Landgericht im Urteil des Ehescheidungsverfahrens vertretene Ansicht zu eigen, mit der Scheidungsklage habe Fa. [REDACTED] versucht, sich wegen seiner langjährigen ehebrecherischen Beziehungen zur Klägerin von seiner Ehefrau zu lösen. Es legt dar, die dort festgestellten Verfehlungen der Beklagten fielen demgegenüber nicht ins Gewicht, und führt aus, wenn die Beklagte sich weiterer Eheverfehlungen schuldig gemacht hätte, dann hätte es Fa. [REDACTED] schwerlich versäumt, erneut die Scheidung der Ehe, sei es

durch die Einlegung eines Rechtsmittels oder eine neue Klage anzustreben. Die Eheleute Fa■■■■ hätten aber die häusliche Gemeinschaft fortgesetzt. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis dahin zu folgen, daß es auf diese Beweise nicht ankommt. Die vom Landgericht im Scheidungsverfahren festgestellten und die weiter behaupteten Verfehlungen der Beklagten liegen mehrere Jahre nach dem Beginn der Bekanntschaft zwischen Fa■■■■ und der Klägerin und erheblich später als der Zeitpunkt, in dem diese Bekanntschaft zugegebenermaßen zu intimen Beziehungen geführt hatte. Hätte die Beklagte sich, wie behauptet, verhalten, insbesondere im Jahre 1960 unerlaubte Beziehungen zu einem gewissen Pr■■■■ aufgenommen, wie die Klägerin unter Beweis gestellt hat, so hätte dies nichts daran geändert, daß die Zerrüttung der Fa■■■■schen Ehe jedenfalls in erster Linie auf die Beziehungen Fallers zur Klägerin zurückzuführen ist und die Klägerin könnte sich nicht darauf berufen, wenn die Beklagte lange Zeit später sich einem anderen Mann zugewandt hätte. Im übrigen bestand nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die häusliche Gemeinschaft der Eheleute Fa■■■■ trotz des Scheidungsverfahrens fort. Der Erblasser hat die Vorteile, die sich aus der Ehe und dem Willen der Beklagten, an ihr festzuhalten, ergaben, ausgenützt; ausgespart war zwischen den Ehegatten nur der Bereich der geschlechtlichen Beziehungen, weil Fa■■■■ die erotischen Beziehungen zu der erheblich jüngeren Klägerin eingegangen war. Bei dieser Lage zeigt es

keinen Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht die Störungen der Ehe Fa■■■■ nicht zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt hat.

Auf die vom Berufungsgericht und der Revision erörterte Frage, ob Faller das Urteil im Ehescheidungsverfahren deshalb nicht angefochten hat, weil die Beklagte die Eintragung eines Grundpfandrechts von 25.000 DM auf ihrem Grundbesitz bewilligt hat, um einen ihm eingeräumten Bankkredit zu sichern, kommt es hiernach nicht an.

Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe tatbestandswidrig gemeint, der Erblasser habe alle Ansprüche aus seiner Beteiligung an die Beklagte abgetreten und damit jede Rücksicht auf Recht oder Interessen der Klägerin beiseite gesetzt. Zwar hat sich Fa■■■■ die Nutzungen des Geschäftsanteils vorbehalten, aber die Beteiligung selbst "sowie alle aus dieser Beteiligung resultierenden Rechte und Ansprüche als stiller Gesellschafter" der Beklagten abgetreten, um diese wegen ihrer Ansprüche aus der Bestellung des Grundpfandrechts sicherzustellen. Danach ist die vom Berufungsgericht aus der Abtretung gezogene Folgerung berechtigt, Fa■■■■ habe in der Vereinbarung mit der Klägerin kein wirkliches Hindernis gesehen, seine Interessen durchzusetzen.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil die Klägerin, wie das Berufungsgericht feststellt, die Beklagte mit ihrer Anschlußrevision aber anzweifelt, Pa. [REDACTED] den Betrag von 14.247,13 DM zur Verfügung gestellt hat. Zutreffend stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß die Vereinbarung im ganzen den Zweck gehabt habe, der Klägerin eine laufende, rentenähnliche Sicherung zukommen zu lassen. Ebensowenig vermögen die Wertverhältnisse zwischen dem Nachlaß einerseits und den Zuwendungen andererseits dazu zu führen, diese als verhältnismäßig unbedeutend und deshalb für die Beklagte zumutbar erscheinen zu lassen.

Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht die Zuwendung des garantierten Zinsbetrages von monatlich 600 DM im ganzen als unwirksam angesehen und den bezifferten Zahlungsantrag und den Antrag auf Zahlung eines Gewinnanteils abgewiesen sowie insoweit die Widerklage als begründet erachtet. - Die Frage, ob die Klägerin Zinsen aus dem Betrag von 14.247,13 DM schon ab 1. November 1961 statt, wie zugesprochen, ab 11. Juli 1964 fordern kann, ist im Zusammenhang mit der Anschlußrevision zu behandeln.

4. Das Berufungsgericht hat die Klägerin zu Recht verurteilt, in die Auszahlung der beim Amtsgericht Ha. [REDACTED] hinterlegten Lebensversicherungs-

summen von insgesamt 19.658,60 DM nebst Zinsen einzuwilligen. Die Revision rügt ohne Erfolg, die behauptungs- und beweispflichtige Beklagte habe nicht vorgetragen, wann Faller die Bezugsberechtigung der Klägerin begründet habe; seine intimen Beziehungen zur Klägerin hätten erst 1957 begonnen und könnten nicht der Beweggrund für die Zuwendung der Bezugsberechtigungen sein, wenn diese früher liege. Die Widerklage sei daher nicht schlüssig begründet und das Berufungsgericht hätte ihr nicht stattgeben dürfen.

Dem ist entgegenzuhalten: Die Beklagte hat vorgetragen (Schriftsatz vom 13. Februar 1965 S. 7), sie wisse nicht, wann ihr Ehemann die Lebensversicherungsverträge abgeschlossen habe; die Klägerin möge sich dazu erklären. Die Erklärung der Beklagten mit Nichtwissen war zulässig (§ 138 Abs. 4 ZPO). Sache der Klägerin war es, die Tatsachen vorzutragen, aus denen sich achtenswerte Beweggründe für Zuwendungen Fa. [REDACTED] ergeben konnten. Die Klägerin hat aber lediglich erwidert (Schriftsatz vom 6. Dezember 1965 S. 3), außer den in Rede stehenden beiden Versicherungen hätten drei alte bestanden. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, es sei nichts Ausreichendes dafür dargetan, daß andere Gründe als die erotischen Beziehungen zwischen Fa. [REDACTED] und der Klägerin auch für diese Zuwendungen bestimmend gewesen seien.

B.

1. Die Anschlußrevision der Beklagten wendet sich ohne Erfolg gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe Fa[REDACTED] den Betrag von 14.247,13 DM ausgehändigt. Das Berufungsgericht glaubt der Aussage der von ihm eidlich vernommenen Zeugin Ingeborg F[REDACTED], einer Schwester der Klägerin, sie habe auf deren Wunsch von dem Zeugen Th[REDACTED] 15.000 DM beschafft und davon 14.000 DM der Klägerin gegeben. Es hat weiter die Klägerin als Partei vernommen und hält deren Aussage für richtig, sie habe den Betrag Fa[REDACTED] ausgehändigt. Dabei wertet es als für die Glaubwürdigkeit der Klägerin sprechendes Anzeichen, daß sie ihre Prozeßbehauptung, das Darlehen habe zur Auffüllung der Einlage Fallers bei der Firma Sp[REDACTED] & Co. gedient, nicht uneingeschränkt aufrechterhalten, sondern gesagt habe, Fa[REDACTED] habe das Geld zur Bezahlung von Bank- und Privatschulden verwendet, welche es im einzelnen gewesen seien, wisse sie nicht.

Die Anschlußrevision meint, das Berufungsgericht hätte umgekehrt prüfen müssen, weshalb denn die erste Darstellung unrichtig gewesen sei und aus der Änderung der Angaben einen Schluß gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin ziehen müssen. Denn um die fragliche Zeit habe Fa[REDACTED] keine Zahlung an die genannte Firma geleistet und die Klägerin habe damit rechnen müssen, daß dies nachgewiesen werde.

Die Anschlußrevision rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Beweis nicht erhoben, der dahin angeboten gewesen sei, daß Fa. [REDACTED] damals keine Zahlung an die Firma geleistet habe. Damit dringt die Anschlußrevision nicht durch. Der Beweis mußte nicht erhoben werden, weil das Berufungsgericht nicht annimmt, daß die Firma den Betrag erhalten hat. Es liegt kein Verstoß gegen die Denkgesetze oder sonstiger Fehler darin, daß das Berufungsgericht die Einschränkung, die die Klägerin in ihrer Aussage als Partei gegenüber ihrem Prozeßvortrag gemacht hat, als Anzeichen für die Richtigkeit der Aussage gewertet hat. Das Berufungsgericht betont anschließend an diese Darlegung, nach seinem Eindruck hätten sowohl die Zeugin Ingeborg F. [REDACTED] als auch die Klägerin sich um eine wahrheitsgemäße Schilderung der Vorgänge bemüht. Die Änderung einer Aussage kann je nach den Umständen für oder gegen die Glaubwürdigkeit des Aussagenden und die Richtigkeit der späteren Aussage sprechen. Das zu entscheiden ist Sache des Tatrichters. Es liegt kein Rechtsverstoß darin, daß das Berufungsgericht aufgrund des Eindrucks seiner Vernehmung die Einschränkung der Aussage der Klägerin als Anzeichen für die Richtigkeit der Angaben betrachtet hat. Eine andere Beurteilung war auch nicht deshalb geboten, weil die Klägerin ausgesagt hat, sie wisse nicht, welche Schulden im einzelnen mit dem Betrage von rund 14.000 DM bezahlt worden sind. Es ist unstróitig, daß Fa. [REDACTED] erhebliche Schulden hatte.

Der Anschlußrevision kann nicht zugegeben werden, die Klägerin treffe eine Aufklärungspflicht hinsichtlich der Verwendung des hingegebenen Betrages (§ 138 Abs. 1 ZPO). Das würde voraussetzen, daß sie die finanziellen Verhältnisse und Maßnahmen Fallers auch in den Einzelheiten kannte. Die Anschlußrevision vermag nicht aufzuzeigen, daß dahingehender Vortrag in den Tatsacheninstanzen gebracht und vom Berufungsgericht übersehen worden sei. Das Urteil RGZ 166, 240, 242, auf das sie sich beruft, betrifft einen vom vorliegenden durchaus verschiedenen Sachverhalt; aus ihm kann hier nichts hergeleitet werden.

Ebenfalls ohne Erfolg bleibt die Rüge, das Berufungsgericht hätte die angebotenen Beweise für die Behauptung erheben müssen, daß Fa. [REDACTED] im September/Oktober 1961 keine Zahlungen an Banken geleistet habe. Ein zulässiger Beweisantrag lag nicht vor. Beantragt war, bei vier Bankinstituten Auskünfte einzuholen. Solche Auskünfte sind, wie die Anschlußrevision nicht verkennet, im Gesetz nicht als Beweismittel vorgesehen. Ein Hinweis des Gerichts hierauf war nicht erforderlich; auf die Belehrung über zulässige Beweismittel erstreckt sich die Aufklärungsfrist des § 139 Abs. 1 ZPO im Anwaltsprozeß nicht. Im übrigen wäre, hätten diese vier Banken keine Zahlungen erhalten, die Möglichkeit offen geblieben, daß Fa. [REDACTED] anderweit, insbesondere an private Gläubiger, Zahlungen geleistet hat. Das

Berufungsgericht mußte das Beweisangebot also auch nicht als erheblich erachten.

2. Das Berufungsgericht durfte die Klägerin als Partei vernehmen (§ 448 ZPO). Ein gewisser Beweis für ihre Behauptung, sie habe Faller den Betrag von 14.247,13 DM gegeben, war durch das Empfangsbekenntnis Fa [REDACTED] vom 27. Oktober 1961 und die Aussagen der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen Ingeborg F [REDACTED] und Th [REDACTED] erbracht. Das Berufungsgericht mußte die Klägerin, die immerhin eingeräumt hatte, den Betrag von 32.500 DM entgegen dem Inhalt der mit Fa [REDACTED] abgeschlossenen Verträge nicht bezahlt zu haben, nicht als unglaubwürdig ansehen und deshalb von ihrer Vernehmung als Partei absehen. Unrichtig ist der Vortrag der Anschlußrevision, das Berufungsgericht habe "in allen anderen Fällen der Klägerin keinen Glauben geschenkt". Das Berufungsgericht hat mehrfach die Angaben der Klägerin zum mindesten als richtig unterstellt; ob es aus ihnen die von ihr gewünschten Folgerungen gezogen hat, ist für die Frage der Glaubwürdigkeit ohne Bedeutung. Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang die von ihm festgestellte Tatsache übersehen, daß nach der Aussage der Zeugin F [REDACTED] das Geld der Firma Sp [REDACTED] & Co. habe zufließen sollen. Von dieser Annahme ist das Berufungsgericht bei seinem Beweisbeschluß vom 9. Dezember 1965, in dem die eidliche Einvernahme der Zeugin Ingeborg F [REDACTED] und die Parteivernehmung der Klägerin ange-

ordnet wurde, gerade ausgegangen, wie das Beweisthema der Zeugin zeigt. Daß die Klägerin bei ihrer Vernehmung angegeben hat, das Geld habe Fa. [REDACTED] zur Begleichung von Schulden verwendet, kann die Vernehmung nicht, wie die Anschlußrevision anscheinend meint, rückwirkend unzulässig machen.

Nach alledem liegt nichts dafür vor, das Berufungsgericht habe - was in der Revisionsinstanz allein beachtlich wäre (EGH LM § 448 ZPO Nr. 2 und 4) - bei der Anordnung der Parteivernehmung die Grenzen seines Ermessens verkannt oder einen rechtsfehlerhaften Gebrauch von ihm gemacht.

3. Ebensowenig liegt ein Rechtsfehler darin, daß das Berufungsgericht nicht die Beklagte von Amts wegen nach § 448 ZPO als Partei darüber vernommen hat, ob Fa. [REDACTED] in der fraglichen Zeit Privatschulden beglichen habe. Die Anschlußrevision vermag nicht aufzuzeigen, das Berufungsgericht habe eine dahingehende Anregung oder einen Vortrag übersehen, aus dem sich Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß die Beklagte eine zuverlässige Kenntnis der hier in Betracht kommenden Tatsachen besitze. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier das Berufungsgericht die Grenzen seines Ermessens verkannt oder einen rechtsfehlerhaften Gebrauch von ihm gemacht haben soll.

4. Das Berufungsgericht gelangt aufgrund seiner Feststellungen über die Verwendung des Betrages von 14.247,13 DM und der zwischen Fa. [REDACTED] und der Klägerin getroffenen Abreden zu dem Ergebnis, der Klägerin stehe ein Darlehensanspruch zu. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im übrigen könnte sie auch dann einen Rückzahlungsanspruch geltend machen, wenn sie den Betrag Fa. [REDACTED] zur Einzahlung an die Firma Sp. [REDACTED] und Co. gegeben und dieser ihn abredewidrig für andere Zwecke verwendet hätte (§ 667 BGB). Das Rechtsgeschäft ist nicht, wie die Anschlußrevision meint, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). Der Umstand, daß die Zuwendungen Fallers an die Klägerin wegen des bestehenden Liebesverhältnisses anstößig sind, reicht nicht aus, ein Gleiches für das hier in Rede stehende Geldgeschäft anzunehmen.

5. Weil die Zuwendungen Fa. [REDACTED] an die Klägerin gegen die guten Sitten verstießen, ist Fa. [REDACTED] aus ihnen kein Anspruch gegen die Klägerin auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erwachsen, den die Beklagte als Erbin gegen die Klägerin geltend machen könnte (§ 817 BGB).

6. Das Berufungsgericht hat der Klägerin 10 % Zinsen aus dem Betrage von 14.247,13 DM ab 11. Juli 1964 unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zugesprochen. Mit ihrer Revision beehrt

sie die Zinsen ab 1. November 1961 entsprechend ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag. Die Beklagte bekämpft den gesamten Zinsanspruch als nicht begründet.

Die Revision der Klägerin hat in diesem Punkte Erfolg, während die Anschlußrevision der Beklagten auch insoweit unbegründet ist.

Nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsurteils ist zwischen der Klägerin und ihrer Schwester Ingeborg F. vereinbart worden, daß die Klägerin für das Darlehen 10 % Zinsen zu zahlen hat. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision ist ohne Bedeutung, daß nicht festgestellt ist, ob Ingeborg F. an Th. Zinsen zahlt, wie das zwischen diesen beiden bestehende Schuldverhältnis abgewickelt wird, ist ohne Einfluß auf die Schuld der Klägerin gegenüber ihrer Schwester, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist; dafür ist nichts vorgetragen. In seinem Schreiben vom 27. Oktober 1961 hat Fa. der Klägerin als Gewinn aus ihrem Geschäftsanteil von 50.000 DM einen garantierten Zinsbetrag von 7.200 DM, also erheblich über 10 %, zugesichert; die Klägerin hat das angenommen. Wohl ist die Zuwendung des garantierten Zinsbetrages nichtig, wie bereits ausgeführt ist. Indessen ist die Forderung auf Verzinsung des hingegebenen Betrages ebenso wenig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unbegründet, wie die auf Rückzahlung des Betrages selbst.

Da der vorgesehene garantierte Zins die Verzinsung des Betrages von 14.247,13 DM einbegriffen hat, ist der im Schreiben vom 27. Oktober 1961 niedergelegten Vereinbarung wie den sonstigen Umständen der Wille der Beteiligten zu entnehmen, daß die Klägerin für die Zurverfügungstellung des Betrages ein Entgelt erhalten solle. Da die Vereinbarung nichtig ist und die Klägerin nicht die vereinbarte Gegenleistung fordern kann, ist zu prüfen, welche Gegenleistung ohne das nichtige Geschäft vereinbart worden oder angemessen wäre. Denn der Klägerin steht entweder aufgrund vertraglicher Beziehungen, wenn nämlich etwa vor oder neben der Vereinbarung eine Abrede über die grundsätzliche Entgeltlichkeit der Hingabe des Kapitals bestanden haben sollte, oder wegen Veränderung der Geschäftsgrundlage des Darlehensvertrages und aufgrund deshalb gebotener ergänzender Vertragsauslegung oder aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Ersatzes eigener Aufwendungen oder möglicherweise auch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB der Anspruch auf eine Gegenleistung zu. Nach den gegebenen Umständen kam eine geringere Gegenleistung als ein Zins von 10 % nicht in Betracht. Denn die Klägerin hat selbst diesen Zinssatz zu entrichten, von dem nicht gesagt werden kann, daß er unangemessen hoch sei. Es steht ihr deshalb, wie unter den hier gegebenen Umständen auch ohne weitere tatsächliche Feststellungen entschieden werden kann, aus dem einen oder anderen Rechtsgrunde ein Anspruch auf Zahlung von 10 % Zinsen aus dem Betrage von 14.247,13 DM seit dem 1. November 1961 zu.

Danach ist das Berufungsurteil dahin abzuändern,
daß die Klägerin Zinsen ab 1. November 1961 fordern
kann.

Im übrigen sind die Revisionen beider Parteien
zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Gähtgens
ist erkrankt und an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

Dr. Kreft

Keßler